



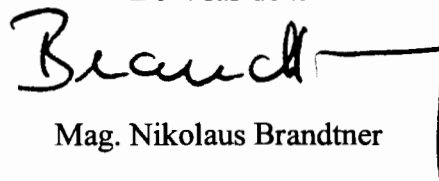
TÄTIGKEITSBERICHT 2011

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2011

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 24. Jänner 2012 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2011 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brandtner', followed by a horizontal line that extends to the right and then turns downwards into a vertical line.

Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	5
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	6
7. Dokumentation	6
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	7
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	9
3. Höchstgerichtliche Verfahren	10
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide	10
b) Normprüfungsanträge des UVS	11
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	12
C Sonstiges	12
1. Festakt 20-jähriges Bestehen des Unabhängigen Verwaltungssenates	13
2. Sonstige Aktivitäten.....	13

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	14
B Verfahren	15
1. Anfall von Rechtssachen	15
2. Erledigung von Rechtssachen	16
3. Mündliche Verhandlungen	16
4. Teilnahme an Verhandlungen	16
C Sonstiges	17

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	19
------------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 36/2009, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABI Nr 23/1991, in der Fassung ABI Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2 und 3)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 bis 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1, Abs 1a und Abs 6, § 55 Abs 4, § 80 Abs 7 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Glücksspielgesetz (§ 50 Abs 1 iVm § 56a)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Pflanzenschutzmittelgesetz (§ 10)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs 2)

- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs 3)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1a, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

Nach § 2 Abs 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... weiters über Berufungen gegen Bescheide, die auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes erlassen wurden, soweit in diesen über landesrechtliche Bestimmungen betreffend Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen von Vorhaben abgeprochen wurde.“

Aus der oben wiedergegebenen allgemeinen Regelung des § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bauproduktengesetz (§ 38a)
- Bergführergesetz (§ 48 Abs 4)
- Bestattungsgesetz
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- EVTZ-Gesetz (§§ 2 Abs 3 und 4 Abs 2)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 5)
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (ua § 30 Abs 6)
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz (ua § 7 Abs 6)
- Klärschlammgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (mit Ausnahme des 1., 2., 4. und 5. Abschnittes)
- Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (§ 14)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (§ 5 Abs 7)
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Mindestsicherungsgesetz (§ 16 Abs 8 iVm §§ 7 und 10)
- Pflanzenschutzgesetz (ua § 11 Abs 5)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schischulgesetz (§ 38 Abs 5)
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialbetreuungsberufegesetz
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 24 Abs 2)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr bis zum 14. November 2011 aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus acht weiteren Mitgliedern. Drei dieser Mitglieder waren im Berichtsjahr teilzeitbeschäftigt. Ein Mitglied war bis zum 30. Juni 2011 in einem Ausmaß von 70 % und für den Rest des Jahres in einem Ausmaß von 50 % eines vollbeschäftigten Mitgliedes tätig. Diese Reduktion des Beschäftigungsausmaßes wurde von den beiden anderen teilzeitbeschäftigten Mitgliedern ab dem 01. August 2011

aufgefangen. Das Beschäftigungsausmaß der beiden anderen Mitglieder erhöhte sich von 60 auf 70 % bzw von 70 auf 80 % eines vollbeschäftigten Mitgliedes.

Mit 15. November 2011 wurde ein zusätzliches Mitglied mit einem Beschäftigungsausmaß von 70 % bestellt. Dies war im Hinblick auf die neuen Aufgaben des Unabhängigen Verwaltungssenates im Bereich des Fremdenrechtes notwendig.

Mit 31. Juli 2011 sind der Präsident und ein weiteres Mitglied nach über 20-jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Damit ist es erstmals seit dem Bestehen des UVS zu einem personellen Wechsel im Bereich des Präsidiums bzw der Mitglieder gekommen. Mit 01. August 2011 folgte ein Mitglied als Präsident nach. Die zwei damit frei gewordenen Stellen wurden neu besetzt.

Auch in diesem Berichtsjahr war dem Verwaltungssenat ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Für die Dauer von einem Monat stand dem Verwaltungssenat eine Verwaltungspraktikantin für die Bearbeitung der Verfahren nach dem Glücksspielgesetz zur Verfügung.

Das weitere Personal des Verwaltungssenates bestand aus drei Sekretärinnen. Das Beschäftigungsausmaß einer dieser Sekretärinnen betrug bis zum 31. August 2011 50 %, ab dem 01. September 2011 70 %.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtssysteme zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 07. Dezember 2010 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2011 (ABl Nr 50/2010), am 22. Juli 2011 eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABl Nr 30/2011) und am 02. November 2011 neuerlich eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABl Nr 45/2011) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr vier weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. Am 17. Jänner 2011 wurde der Tätigkeitsbericht 2010 beschlossen, am 29. April 2011 die Empfehlung für die Bestellung eines neuen Präsidenten und neuer Mitglieder, am 19. September 2011 eine Empfehlung für die Bestellung eines neuen Mitgliedes und am 07. Dezember 2011 eine Entscheidung betreffend die Berufung eines Mitgliedes gegen eine Dienstbeurteilung.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Mit Stichtag 31. Dezember 2011 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 1412 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des UVS Vorarlberg wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV) sowie in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“ (ZVB) veröffentlicht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Kärnten den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden eine Sitzung in Wien und eine in Klagenfurt statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der Auslegung von materiellrechtlichen Vorschriften sowie organisatorische Maßnahmen, insbesondere auch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Niederösterreich) und zum Fremdenrecht (Veranstalter: UVS Burgenland).

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenenden, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1515 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1228 Berufungen in Strafsachen, zehn Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), zwei Schubhaftbeschwerden und vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, neun Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, zwei Devolutionsanträge sowie 260 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 59 Fällen um die Vollziehung von zehn verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 201 Fällen um die Vollziehung von sechs verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Bei der Zählung der Rechtssachen gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verurteilten beantragten. Sind die Entscheidungen der Berufungstätigen

Nach der Zählweise des UVS Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur 1 Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien (zB Nachbarn) unterschiedliche Berufungen erhoben haben. Nur wenn sowohl der erstinstanzliche Antragsteller als auch andere Parteien berufen haben, werden Berufungen als zwei Rechtssachen gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 56 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Glücksspielgesetz, Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Führerscheingesezt, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bundesstraßen-Mautgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Gewerbeordnung, Baugesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Sicherheitspolizeigesetz, Güterbeförderungsgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Sittenpolizeigesetz, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sowie Tierschutzgesetz.

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen einmal die Einstellung der Notstandshilfe, einmal die Vorschreibung von Kanalgebühren, eine Führerscheinabnahme bzw die Nichtwiederausfolgung des Führerscheins, zweimal die Hinzuziehung einer Vertrauensperson nach dem JGG, eine Beschuldigtenvernehmung, einmal die zwangsweise Abnahme von Tieren, eine Freiheitseinschränkung verbunden mit nicht verhältnismäßigem Einschreiten, eine Abnahme von Kennzeichen und einmal das Anlegen von Handfesseln.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesezt, Fremdenpolizeigesetz, Gewerbeordnung, Grundverkehrsgesetz, Baugesetz sowie Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca zwölf Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Berufungen in Administrativsachen ebenfalls ca zwölf Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Hinsichtlich der Strafsachen bedeutet dies eine Verdoppelung der Kammerverfahren gegenüber dem Vorjahr. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca zwölf Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

Besonders erwähnenswert im Berichtsjahr ist der Anfall von 267 Verfahren betreffend Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz. Demgegenüber fiel in den Jahren 2004 bis 2009 durchschnittlich nur ein Verfahren an, im Jahr 2010 waren es schon 72 Verfahren.

2. Erledigung von Rechtssachen

Zur Zählweise der Rechtssachen wird auf den zweiten Absatz des obigen Punktes B 1. verwiesen.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1263. Es wurden 1019 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, vierzehn Maßnahmenbeschwerden, zwei Schubhaftbeschwerden, zwei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, sechs Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz sowie 220 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 50 Fällen um die Vollziehung von neun verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 170 Fällen um die Vollziehung von vier verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 923. Davon sind 58 vor dem 01. Jänner 2011 angefallen.

In 658 Verfahren (somit in ca 51 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

11 Rechtssachen wurden in Bludenz verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 688 Fällen (somit in ca 54 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden drei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Alle drei Anträge waren abzuweisen.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide

Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 13 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 101 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 18 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 16 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. In einem Fall wies er die Beschwerde ab, in einem anderen hob er den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 93 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 30 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und in 46 Fällen wies er die Beschwerde als unbegründet ab. Eine Beschwerde wies er zurück. Bei sechs Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In zehn Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den 21 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 563 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Damit wurden 2,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 3,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1546 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Damit wurden ungefähr 7,4 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw zehn Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 2072 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,6 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof

15,7 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 17,9 Prozent.

Im Berichtsjahr betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 5,5 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 11,5 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2010 zu einer Aufhebungsquote von 28 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2010).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 21 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des UVS

Im Jahr 2010 hat der Unabhängige Verwaltungssenat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 120 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 als verfassungswidrig aufzuheben. Auf Grund dieser Wortfolge besteht für die Verwaltungsübertretungen der nicht rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und des nicht rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet jeweils eine Mindeststrafe von 1.000 Euro bzw 5.000 Euro. Der Verwaltungssenat begründete seinen Antrag insbesondere mit einem Vergleich mit wesentlich schwerwiegenderen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, für die aber die gleiche Mindeststrafe vorgesehen ist, sowie mit dem Hinweis, dass unter die angefochtene Bestimmung auch Fälle mit geringem Unrechtsgehalt fallen. Beispiele für Letzteres sind die Einreise eines EWR-Bürgers ohne gültigen Reisepass oder die Versäumnis eines Fremden, die Verlängerung seines Sichtvermerkes zu veranlassen. Weiters sah der Verwaltungssenat die Mindeststrafe auch deshalb als unsachlich an, weil die gegenständlichen Übertretungen typischerweise von Personen mit sehr ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen begangen werden, sodass die Mindeststrafen sehr häufig – da mangels eines Einkommens oder Vermögens die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden muss – wie primäre Freiheitsstrafen wirken. Der Verfassungsgerichtshof gab im Berichtsjahr dem Antrag des UVS statt und hob die Wortfolge „von 1.000 Euro“ in Abs 1 und die Wendung „1,“ in Abs 4 des § 120 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I Nr 100, idF BGBl I Nr 122/2009, als verfassungswidrig auf.

Im Berichtsjahr hat der Unabhängige Verwaltungssenat an den Verfassungsgerichtshof weiters den Antrag gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 121 Abs 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 als verfassungswidrig aufzuheben. Auf Grund dieser Wortfolge

besteht ua für Verletzungen der Meldeverpflichtung gemäß § 15a Asylgesetz eine Mindeststrafe von 1.000 Euro. Der Verwaltungssenat begründete seinen Antrag insbesondere damit, dass es durch die vorgesehene Mindeststrafe zu einer mangelnden Differenzierung bei den Strafdrohungen komme, welche eine sachgerechte Bewertung verschiedener Verhaltensweisen mit verschiedenem Unrechtsgehalt verunmögliche. Weiters sah der Verwaltungssenat die Mindeststrafe auch deshalb als unsachlich an, weil die gegenständlichen Übertretungen typischerweise von Personen mit sehr ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen begangen werden, so dass die Mindeststrafen sehr häufig – da mangels eines Einkommens oder Vermögens die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden muss – wie primäre Freiheitsstrafen wirken. Der Verfassungsgerichtshof gab auch diesem Antrag im Berichtsjahr statt und sprach aus, dass die Wortfolge „von 1.000“ im § 121 Abs 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I Nr 100, idF BGBl I Nr 122/2009, verfassungswidrig war.

Der Unabhängige Verwaltungssenat stellte im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof überdies den Antrag, eine bestimmte Wortfolge in § 10 Abs 1 lit e der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee, LGBl Nr 57/1992, idF LGBl Nr 64/2002, als verfassungswidrig aufzuheben. Der Verwaltungssenat begründete seinen Antrag insbesondere damit, dass es durch das im § 10 Abs 1 lit e der genannten Verordnung normierte Surfverbot zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Surfern einerseits und anderen, durchaus vergleichbaren Wasserfahrzeugen wie Segel- bzw Motorbooten zur Freizeitnutzung komme. Der Verfassungsgerichtshof hat über diesen Antrag im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Der UVS Vorarlberg hat im Berichtsjahr dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

C Sonstiges

1. Festakt 20-jähriges Bestehen des Unabhängigen Verwaltungssenates

Am 25. März 2011 fand ein Festakt anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Kuppelsaal der Vorarlberger Landesbibliothek statt. Der Festvortrag mit dem Thema „Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wandel“ wurde vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner gehalten.

Die Bilanz beim Blick auf die Entwicklung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg falle äußerst positiv aus, waren sich Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber und Landtagspräsidentin Dr. Bernadette Mennel beim feierlichen Festakt einig.

Aus Anlass des Festaktes wurde von Präsident Dr. Bernhard Röser eine Festschrift verfasst, die die Entwicklung und Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates seit 1991 umfassend dokumentiert. Diese Festschrift ist auf der Homepage des UVS abrufbar.

2. Sonstige Aktivitäten

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat das Seminar „AVG-Vertiefung“ der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referent durchgeführt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat bereits in den Tätigkeitsberichten 2008, 2009 und 2010 darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines weiteren Mitgliedes erforderlich ist, um eine Erledigung der Fälle in entsprechender Qualität und innerhalb vertretbarer Fristen zu gewährleisten. Durch die Entwicklungen im Berichtsjahr – hier ist insbesondere die außergewöhnliche Belastung durch Verfahren betreffend das Glücksspielgesetz (siehe Punkt C) zu erwähnen – hat dieses Anliegen weiter an Dringlichkeit gewonnen. Die Bestellung eines weiteren Mitgliedes ist aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates daher unumgänglich.

Neben den Mitgliedern bestand das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates weiterhin lediglich aus einem juristischen Mitarbeiter und drei Sekretärinnen, von denen eine nur zu 70 % beschäftigt war. Die Sekretärinnen erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Im Dezember des Berichtsjahres war dem Verwaltungssenat eine Verwaltungspraktikantin zur Unterstützung in den Verfahren nach dem Glücksspielgesetz zugeteilt. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Die Raumkapazität im UVS-Gebäude ist erschöpft.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2011 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1515) im Vergleich zum Vorjahr (1452) um ungefähr 4,5 Prozent zugenommen. Dies ist der zweithöchste Anfall an Rechtssachen seit Bestehen des Unabhängigen Verwaltungssenates. Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen ist von 1176 auf 1228 angestiegen. Auf erstinstanzlicher Ebene bei den Bezirkshauptmannschaften hat die Zahl der neuen Strafsachen im Berichtsjahr mehr als 200.000 betragen. Die entsprechenden Zahlen für die Jahre 2006 bis 2010 lagen bei ca 164.000, 193.000, 200.000, 193.000 und 203.000.

Auch die Anzahl der Berufungen in Administrativsachen hat im Berichtsjahr (260) gegenüber dem Vorjahr (248) zugenommen.

Die Anzahl der verschiedenen von den neu eingelangten Rechtsmitteln betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) ist mit 22 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz und der Beschwerden gemessen an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) betrug im Berichtsjahr nicht ganz 19 Prozent (Vorjahr: 20 Prozent). Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst etwas mehr als zehn Prozent ausgemacht.

Der Anteil jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist, liegt bei zwölf Prozent (2010: 7 Prozent, 2009: 5,7 Prozent) und hat sich somit fast verdoppelt. Dies ist im Wesentlichen auf die hohen Strafen im Bereich des Glücksspielgesetzes zurückzuführen.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Erledigungszahl von 1263 ist insgesamt um 117 Fälle niedriger als im Vorjahr. Hierfür waren vor allem der außerordentliche Anfall von Verfahren nach dem Glücksspielgesetz (Näheres siehe Punkt C) und der Wechsel im Personalstand maßgebend. Am Ende des Berichtsjahres waren 923 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 58 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 51 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2010: ca 46 Prozent). In einigen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war. Umgekehrt war es möglich, einige Rechtssachen in derselben Verhandlung miteinander zu verbinden.

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In den Strafberufungsverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem ASVG und dem Glücksspielgesetz hatte auch die Abgabenbehörde Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in einigen Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurden von der belangten Behörde Gegenschriften zu den Beschwerden erstattet.

Insgesamt hat in 54 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

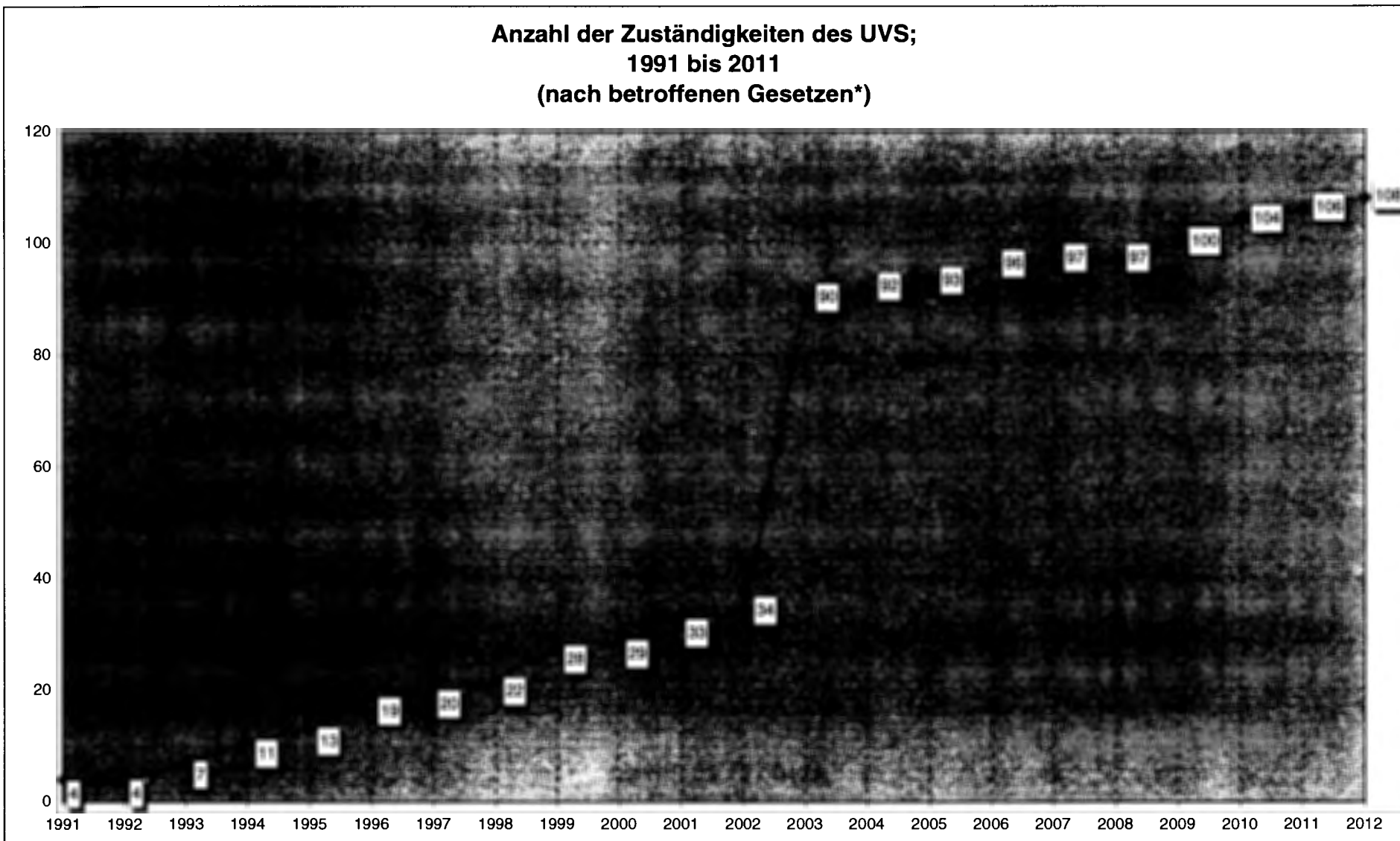
Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

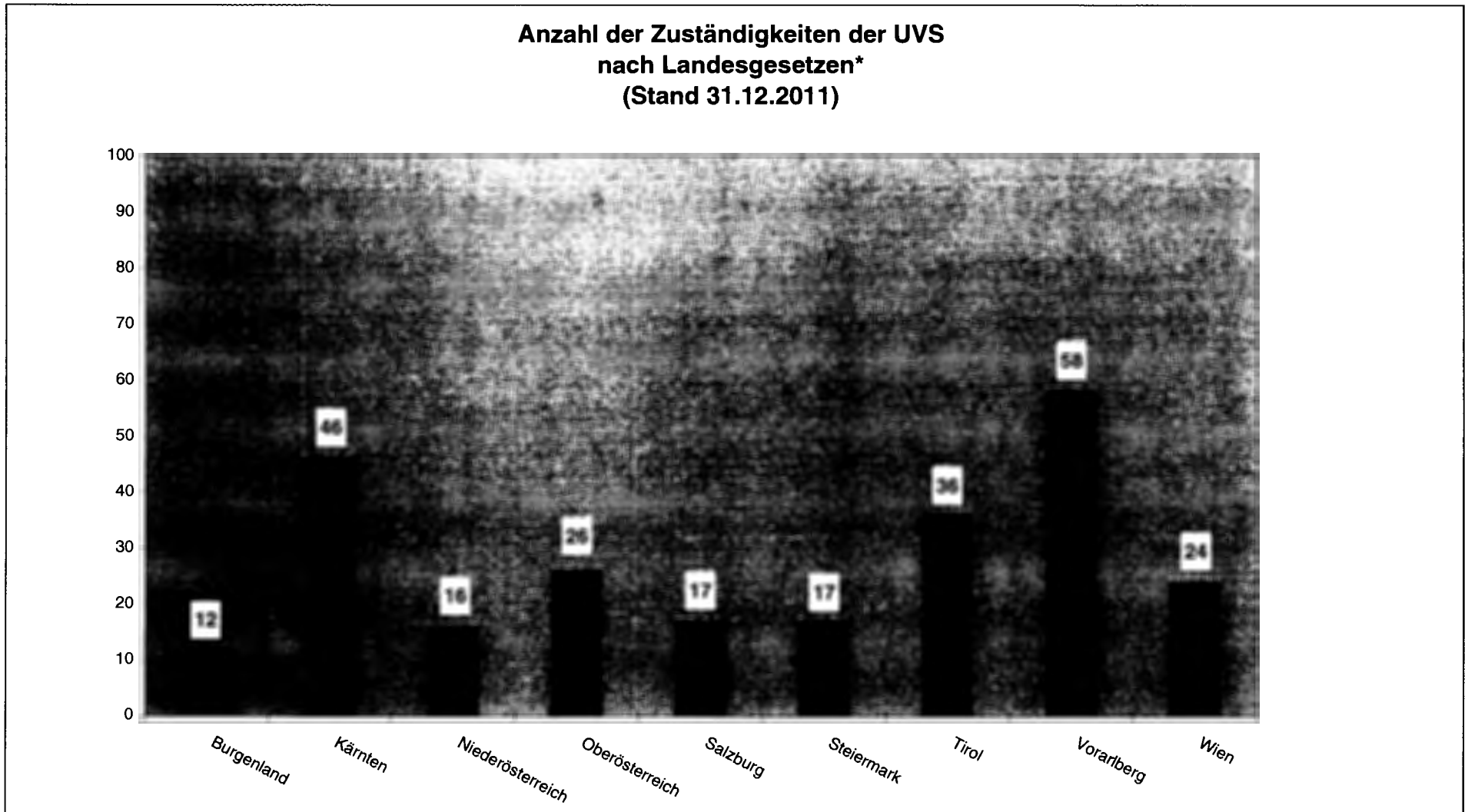
Auch im Berichtsjahr richteten die Bezirkshauptmannschaften wiederum ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle von Glücksspielapparaten. Dementsprechend sind beim Verwaltungssenat im Berichtsjahr 267 Berufungen gegen Beschlagnahme- und Einziehungsbescheide sowie Straferkenntnisse nach dem Glücksspielgesetz eingelangt. Zahlreiche der im Vorjahr noch ungeklärten Rechtsfragen in diesem Bereich wurden durch höchstgerichtliche Entscheidungen im Laufe des Berichtsjahres geklärt. In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere in „Präzedenzfällen“ sehr rasch erfolgten. Kurz vor Ende des Berichtsjahres erfolgte eine richtungsweisende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unter anderem zur Frage der Abgrenzung zwischen der Strafbarkeit nach dem Glücksspielgesetz und der Strafbarkeit nach § 168 StGB. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass dann, wenn an einem Glücksspielgerät auch Einsätze von mehr als 10 Euro pro Spiel geleistet werden können und dies vom Berufungswerber vorgebracht wurde, ein entsprechendes Beweisverfahren unter Berücksichtigung der Beweisanträge durchzuführen ist. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch, ist das Verwaltungsstrafverfahren zu unterbrechen und Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der Verjährungsfristen ist es deshalb aus Sicht des Verwaltungssenates dringend geboten, schon im erstinstanzlichen Verfahren möglichst rasch abzuklären, ob es sich bei dem Delikt um einen verwaltungsbehördlich oder gerichtlich zu verfolgenden Straftatbestand handelt.

Im Berichtsjahr kam es zu zwei nicht vorhersehbaren Änderungen bei den Zuständigkeiten für Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG). Insgesamt hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Bereich des FPG im Berichtsjahr drei neue Zuständigkeiten erhalten. Zum einen wurde er nach § 9 Abs 1a FPG für die Entscheidung über Rückkehrentscheidungen zuständig, zum andern gemäß § 55 Abs 4 FPG für Fristerstreckungsanträge für die Ausreise. Mit Erkenntnis vom 31.05.2011, ZI 2011/22/0097, hat der Verwaltungsgerichtshof zudem ausgesprochen, dass die Verwaltungssenate auch (entgegen dem Gesetzeswortlaut) für die Berufungsverfahren betreffend Aufenthaltsverbote und Ausweisungen von Drittstaatsangehörigen zuständig sind. Bemerkenswert ist diesbezüglich, dass der Verwaltungsgerichtshof die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) annimmt und die Zuständigkeit somit rückwirkend mit dem 24.12.2010 auf die unabhängigen Verwaltungssenate übergegangen ist. Auf Grund der neuen Zuständigkeiten des Unabhängigen Verwaltungssenates ist künftig mit einer Verdoppelung des Anfalls im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes zu rechnen. Dies hat zur Übertragung von zahlreichen Verfahren von der Sicherheitsdirektion an den Unabhängigen Verwaltungssenat geführt.

III. Tabellen und Grafiken



* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit



*ohne Verwaltungstrafbereich und ohne nicht besonders geregelten Maßnahmenbeschwerdenbereich

Im Jahr 2011 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Glücksspielgesetz	267
Straßenverkehrsordnung 1960	215
Kraftfahrgesetz 1967	210
Führerscheingesezt	59
ASVG	59
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	54
Ausländerbeschäftigungsgesetz	49
Gewerbeordnung 1994	39
Baugesetz	33
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	27
Gefahrgutbeförderungsgesetz	26
Sicherheitspolizeigesetz	19
Güterbeförderungsgesetz 1995	18
Fremdenpolizeigesetz 2005	17
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	16
Sittenpolizeigesetz	12
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	12
Tierschutzgesetz	11
Tabakgesetz	9
VStG	6
Parkabgabegesetz	6
Lärmstörungsgesetz	6
Abgabengesetz	5
Meldegesetz	4
Jagdgesetz	4
Wettengesetz	4
Spielapparategesetz	3
Wasserrechtsgesetz 1959	3
Jugendgesetz	3
Raumplanungsgesetz (RPG)	2
Eisenbahngesetz 1957	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
Schulpflichtgesetz	2
Arzneimittelgesetz	2
Gemeindengesetz	1
AWG VIbg	1
Immissionsschutzgesetz-Luft	1
EGVG	1
Forstgesetz 1975	1
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Bodenseefischereigesetz	1
Arbeitszeitgesetz	1
Aids-Gesetz	1
Bundesluftreinhaltegesetz	1

Wasserversorgungsgesetz	1
Gemeindevergnügungssteuergesetz	1
Zahnärztegesetz	1
Kriegsopferabgabegesetz	1
Hebammengesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)	1
Maß- und Eichgesetz (MEG)	1
Chemikaliengesetz	1
	<u>1</u>
	1228

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	10
2. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	2
3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	4
4. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	6
5. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	3
	<u>3</u>
	25

III. Berufungen in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	24
2. Berufungen nach dem Schischulgesetz	1
3. Berufungen nach dem Jagdgesetz	1
4. Berufungen nach dem Gesetz über das Gemeindegut	1
5. Berufungen nach dem Baugesetz	14
6. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	12
7. Berufungen nach dem Spitalgesetz	3
8. Berufungen nach dem Straßengesetz	1
9. Berufungen nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz	1
10. Berufungen nach dem Auskunftsgesetz	1
	<u>1</u>
	59

IV. Berufungen in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	1
2. Berufungen nach dem Apothekengesetz	1
3. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	56
4. Berufungen nach dem Führerscheingesetz	107
5. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	35
6. Berufungen nach dem Strahlenschutzgesetz	<u>1</u>
	201

V. Devolutionsanträge 2

Gesamt 1515

Im Jahre 2011 erledigte Rechtssachen

I. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	63
Abweisung	434
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	227
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	175
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	21
Einstellung wegen Verjährung	23
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	76
	<hr/>
	1019

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden:

Zurückweisung	3
Abweisung	5
Stattgebung	1
Sonstiges	5
	<hr/>
	14

2. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:

Abweisung	2
	<hr/>
	2

3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Abweisung	2
	<hr/>
	2

4. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Stattgebung	2
Zurückweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	4

5. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

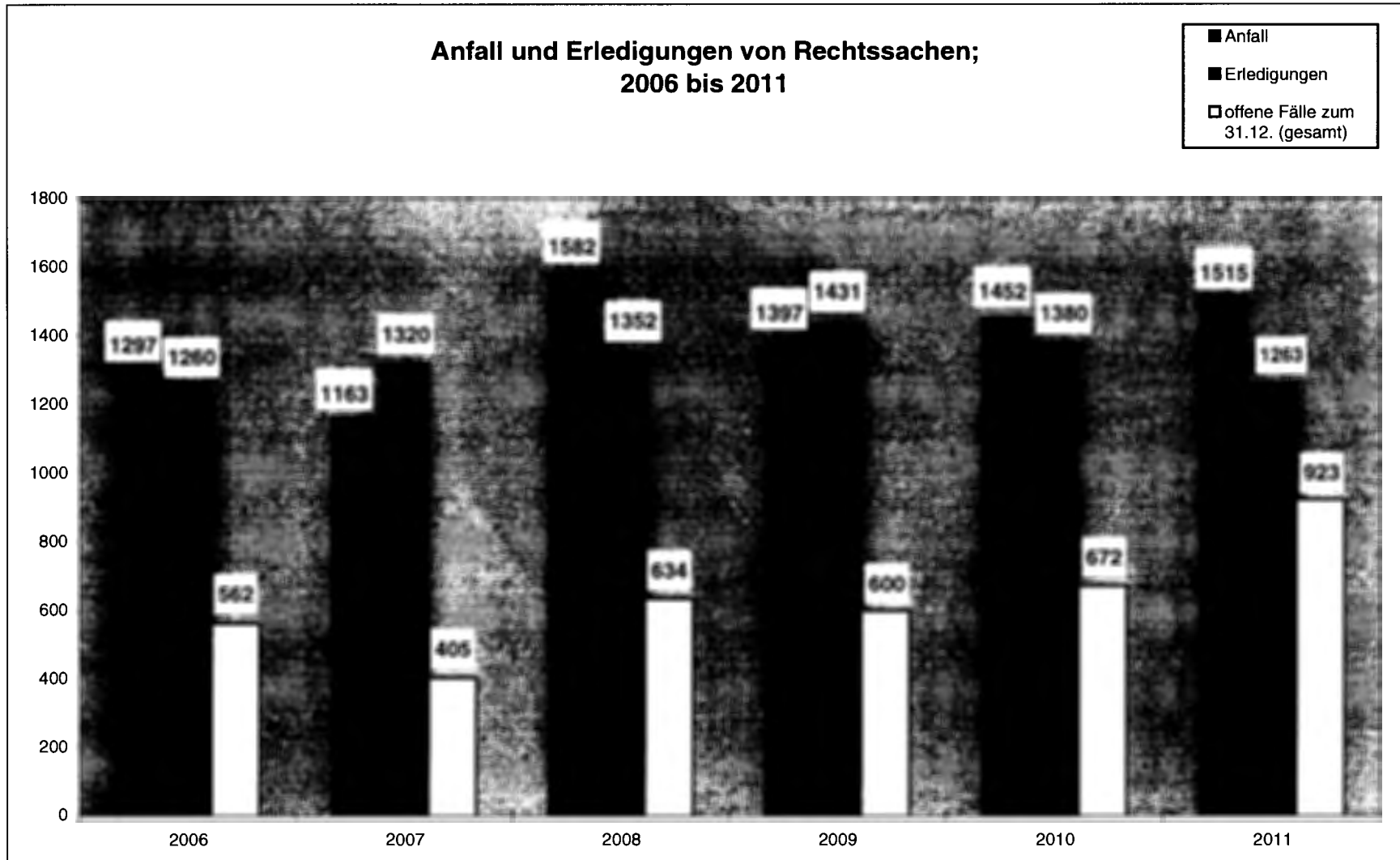
Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2

III. Berufungen in Administrativsachen - Landesgesetze

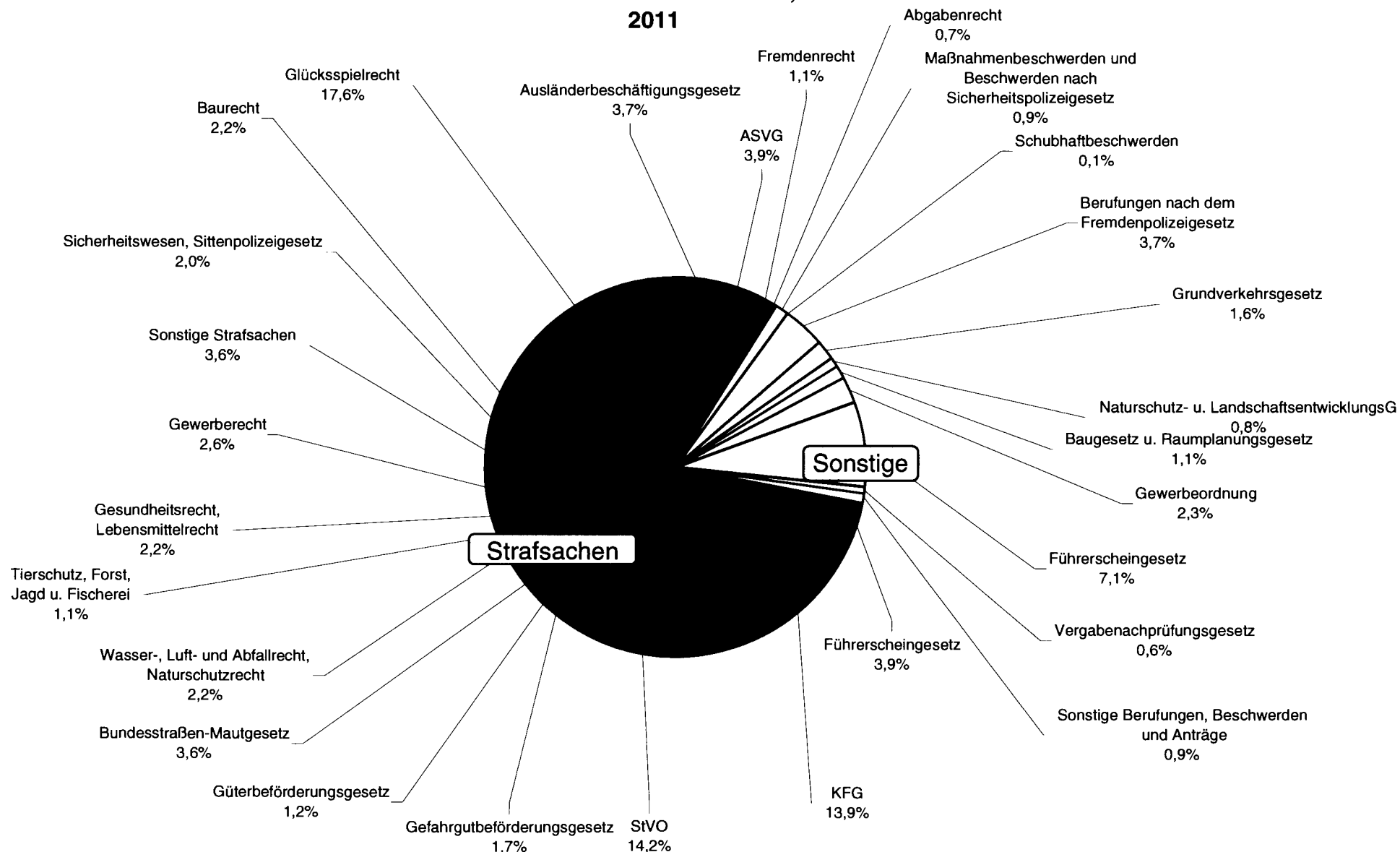
1. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung	8
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	16
2. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Abweisung	3
	<hr/>
	3
3. Berufungen nach dem Pflegeheimgesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
4. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	5
Sonstiges	1
	<hr/>
	9
5. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	9
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	16
6. Berufungen nach dem Landesforstgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
7. Berufungen nach dem Spitalgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
8. Berufungen nach dem Straßengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
9. Berufung nach dem Auskunftsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>

IV. Berufungen in Administrativsachen – Bundesgesetze:

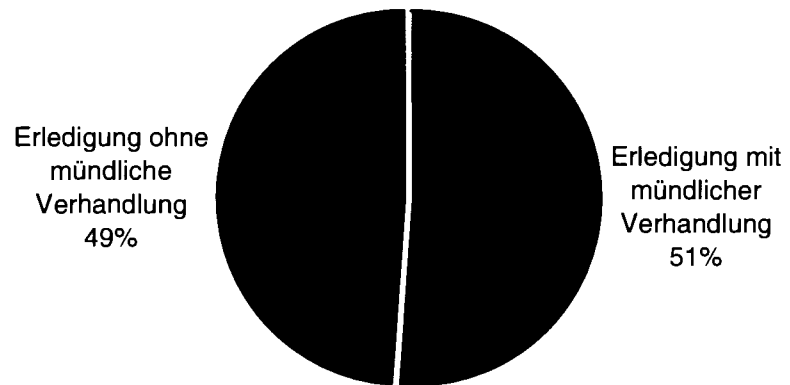
1. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	3
Abweisung	15
Stattebung	6
Teilweise Stattebung	7
Sonstiges	3
	<hr/>
	34
2. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	5
Abweisung	67
Stattebung	17
Teilweise Stattebung	13
Sonstiges	9
	<hr/>
	111
3. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	4
Abweisung	11
Stattebung	3
Teilweise Stattebung	1
Sonstiges	5
	<hr/>
	24
4. Berufungen nach dem Strahlenschutzgesetz:	
Teilweise Stattebung	1
	<hr/>
	1
Gesamt	1263



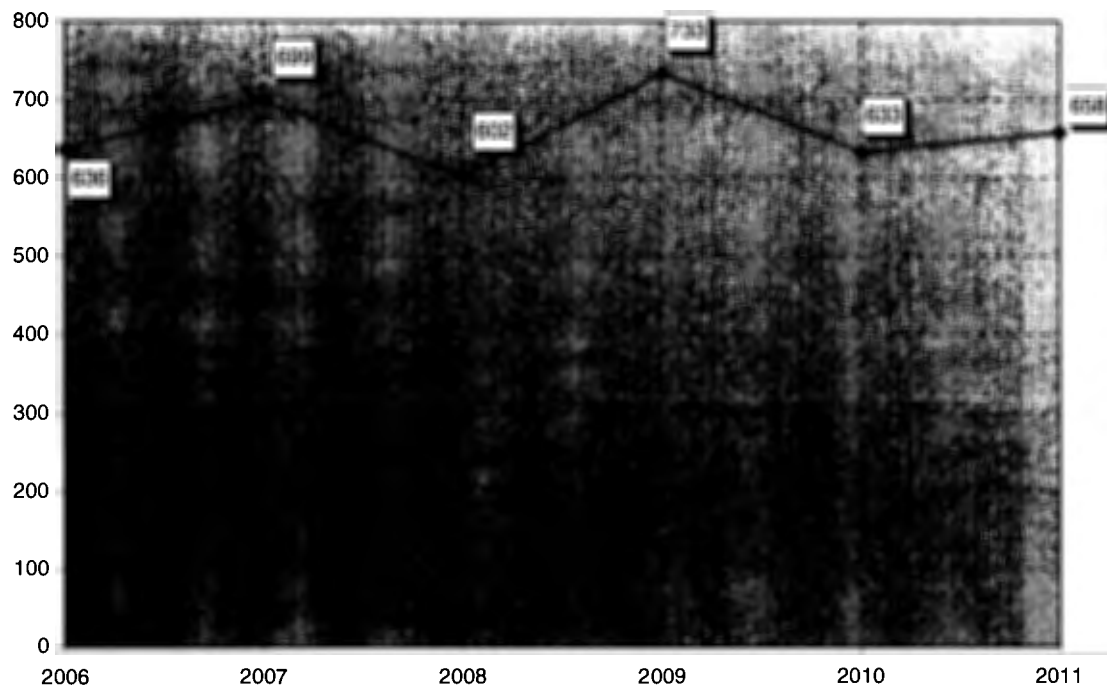
Anfall von Rechtssachen; 2011



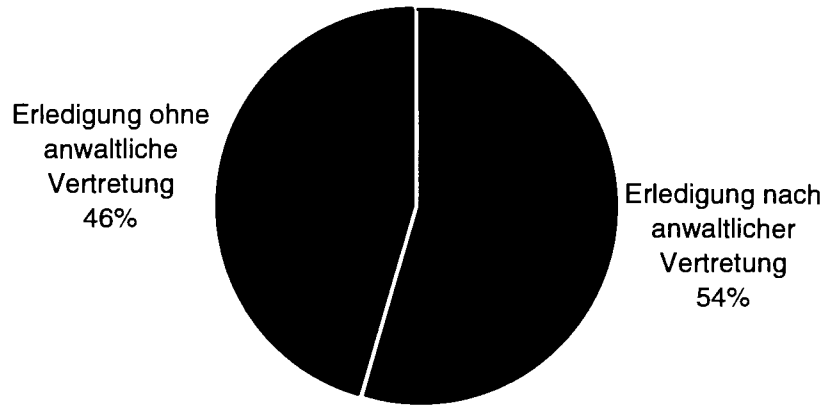
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2011



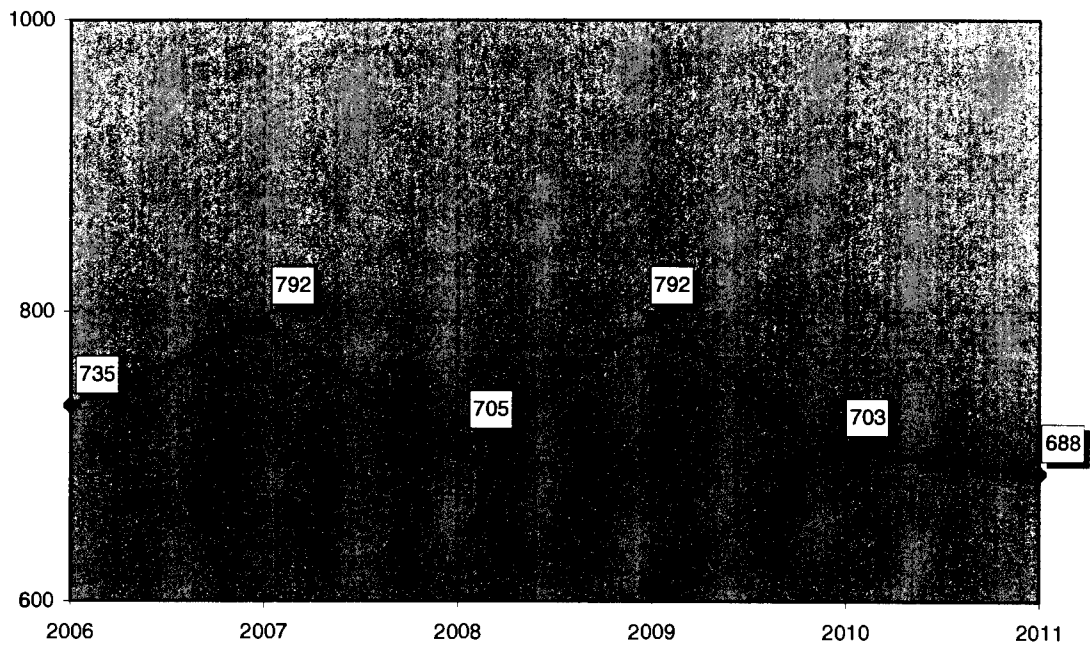
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2006 bis 2011



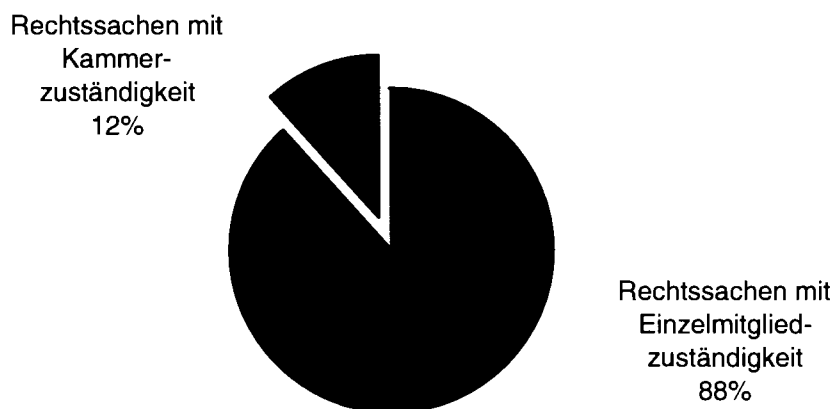
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2011



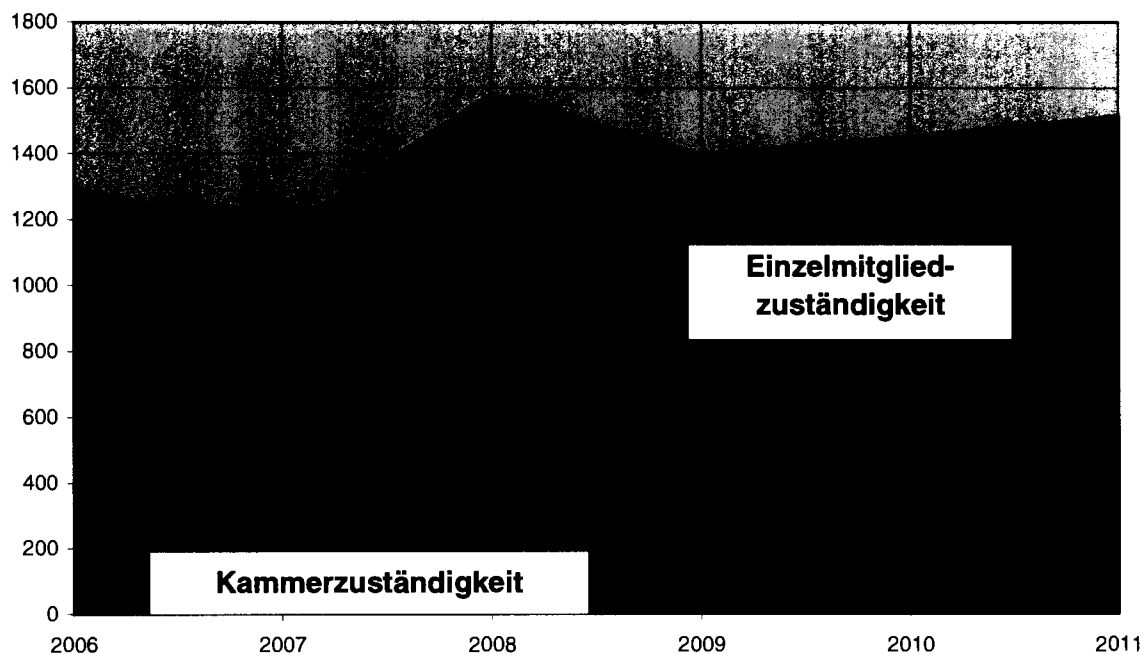
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2006 bis 2011



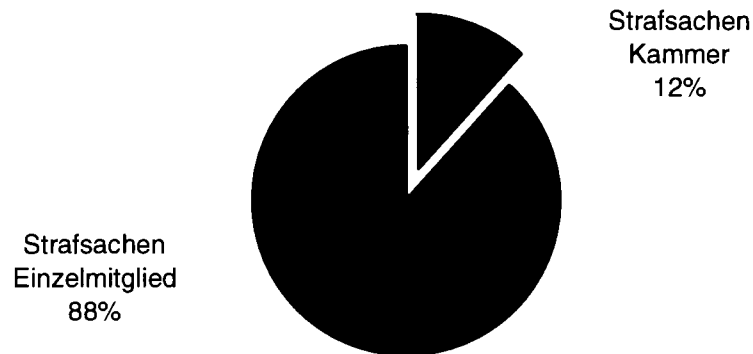
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2011



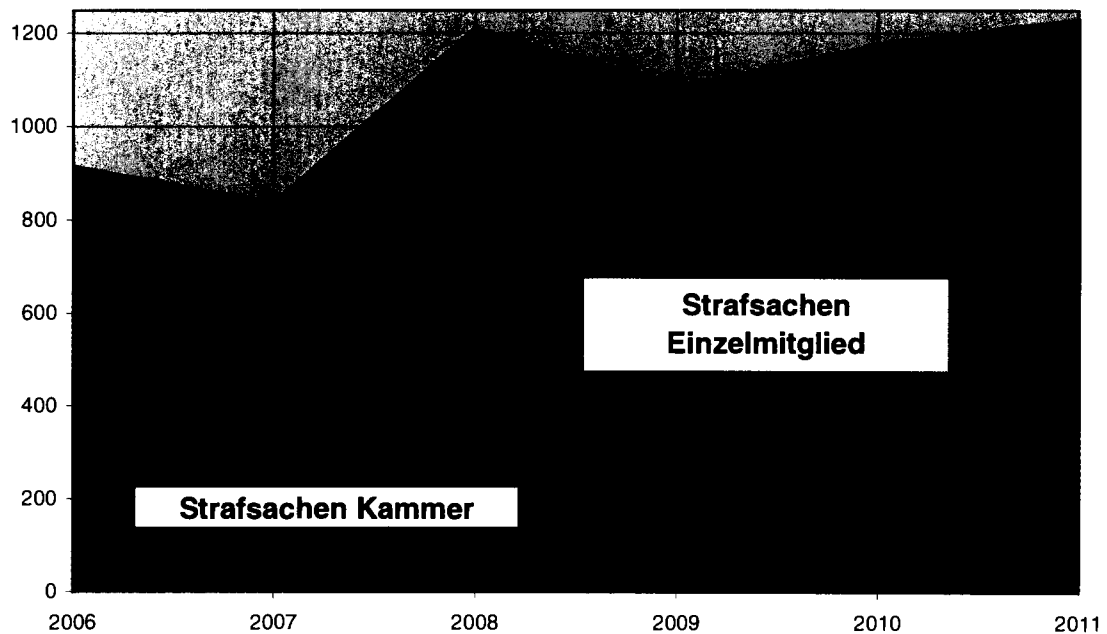
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2006 bis 2011

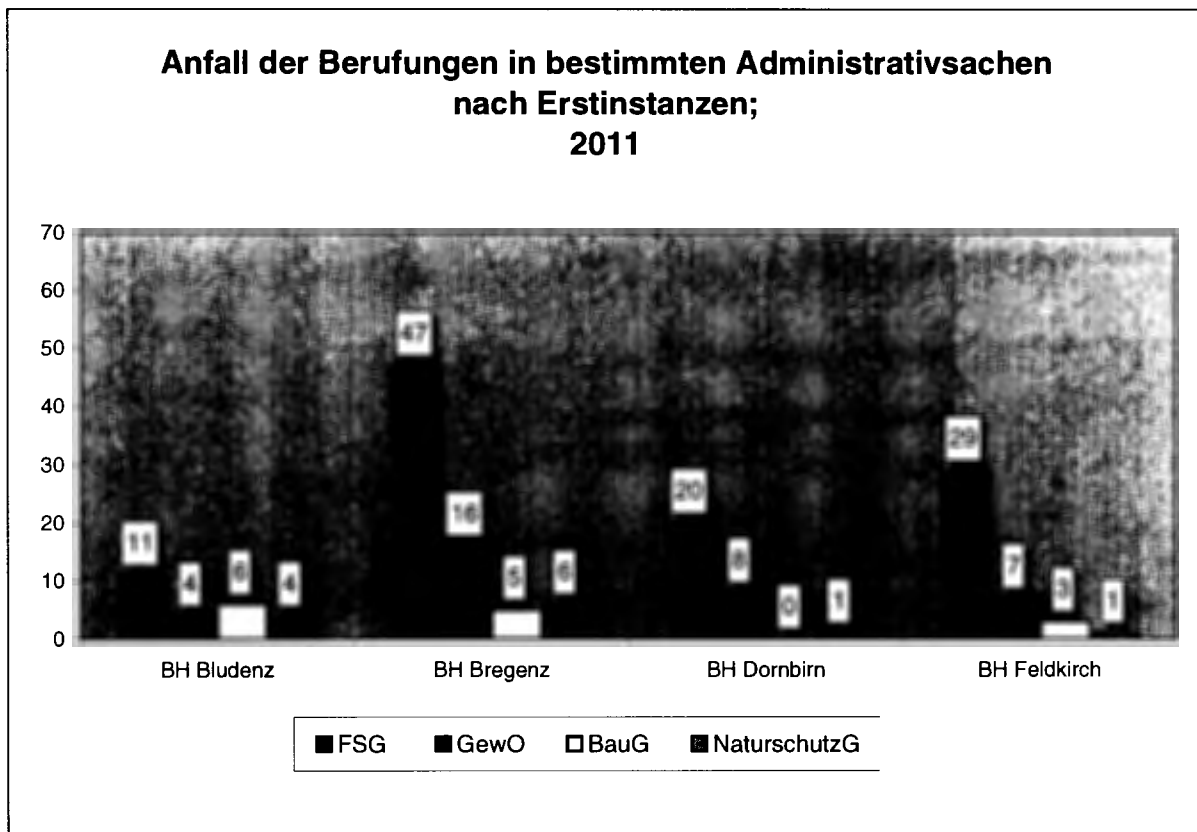
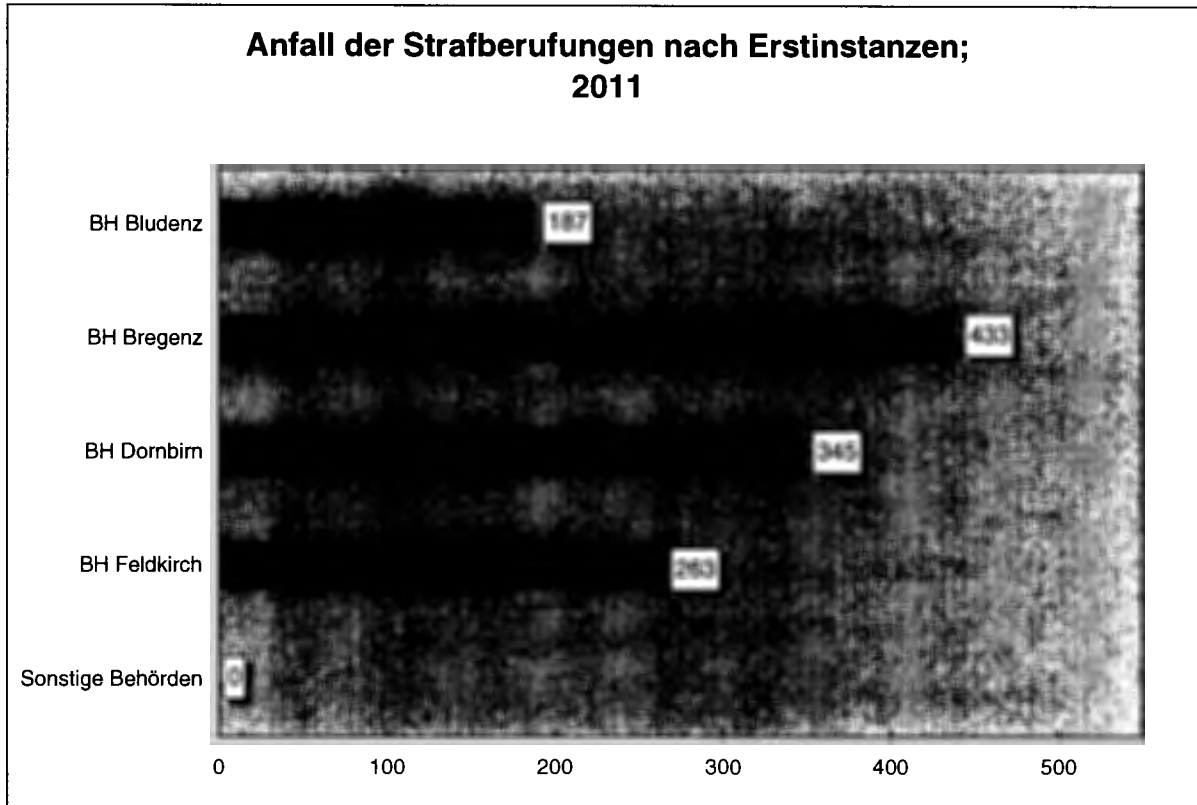


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2011**

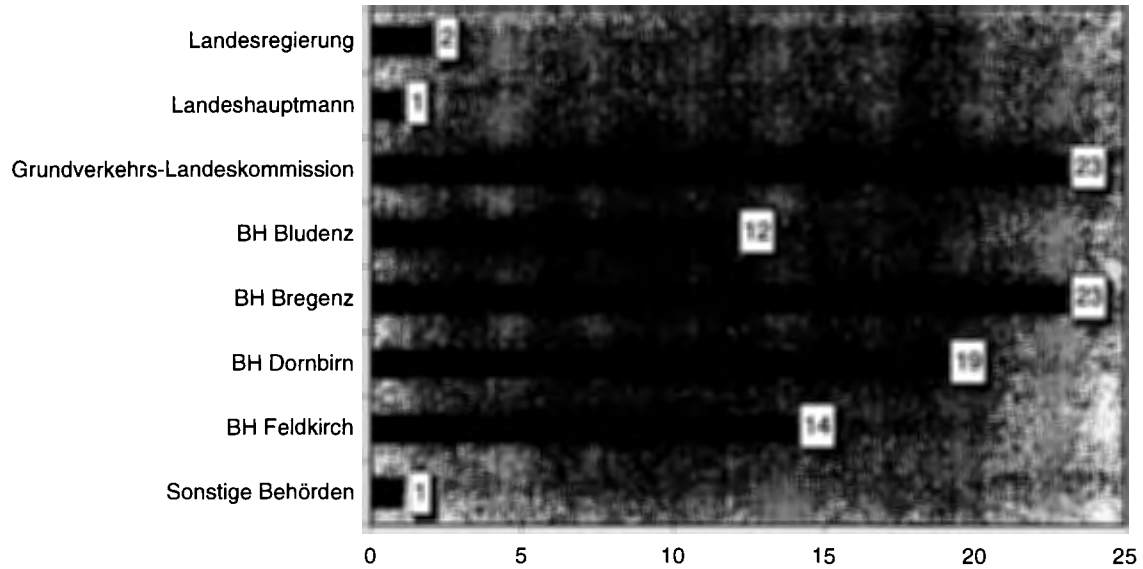


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2006 bis 2011**

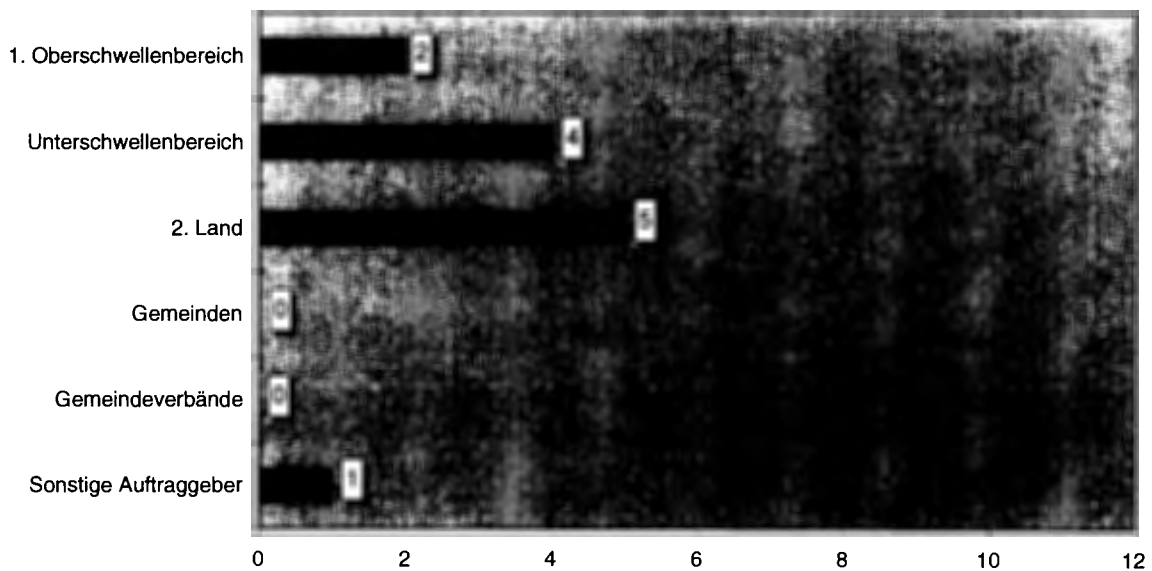




Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erstinstanzen; 2011



Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen* 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2011

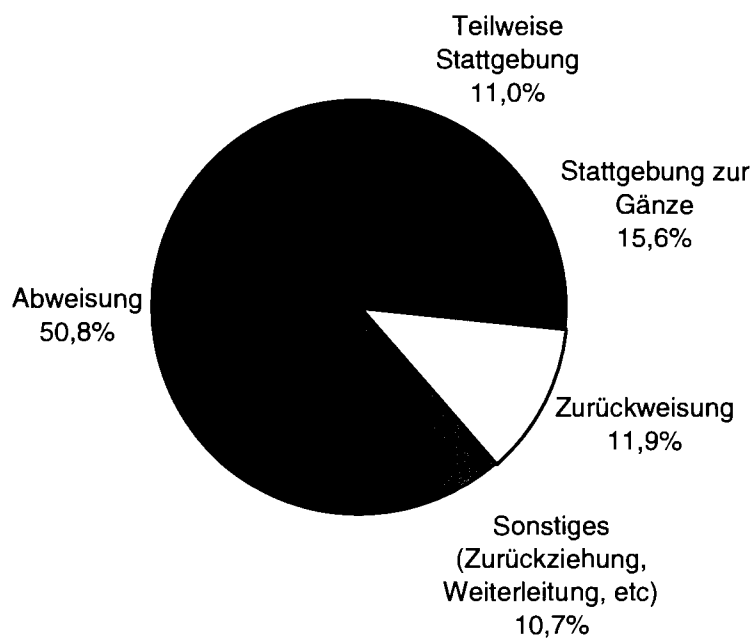


* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

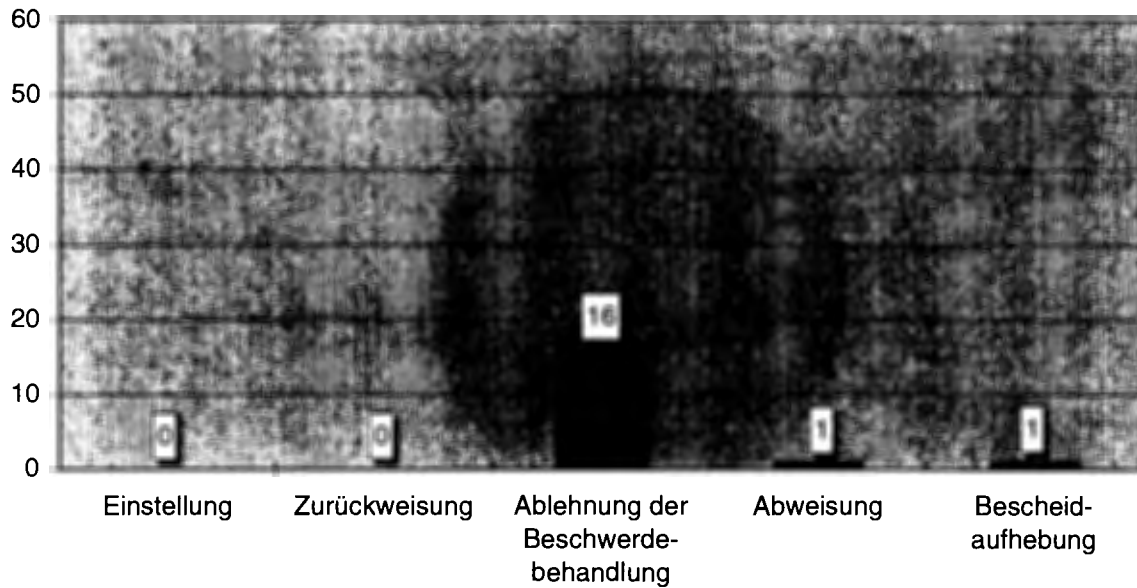
Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen; 2011



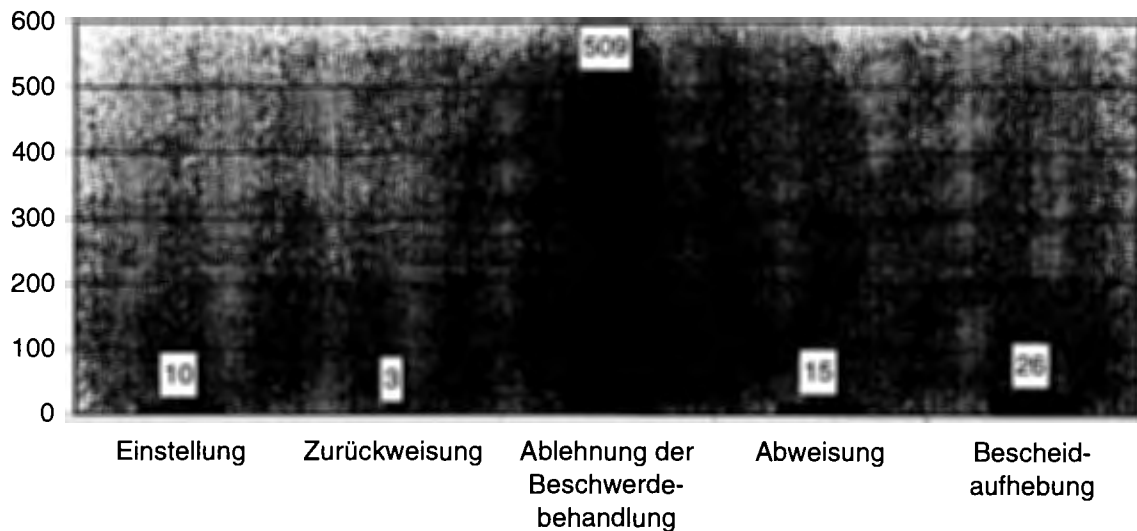
Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Berufungen, Beschwerden und Anträge; 2011



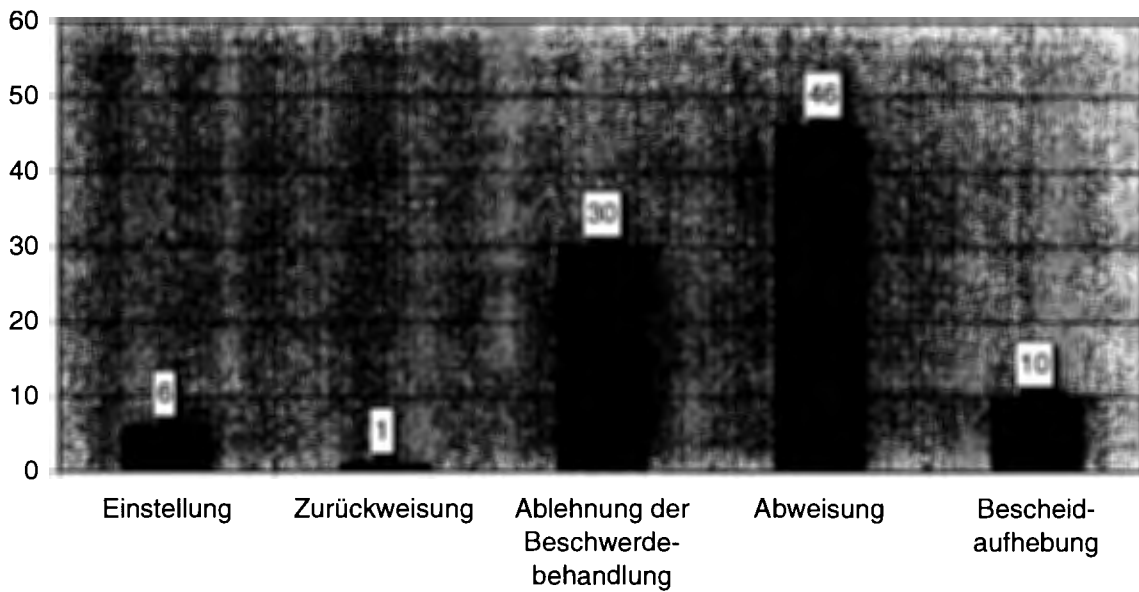
Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 2011



Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 1991 bis 2011



Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 2011



Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 1991 bis 2011

